

V E R E I N S S A T Z U N G

Campo Vivo

eingetragener Verein · Sitz Bremen

...

Gründungsfassung vom 15. September 2026

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*Campo Vivo*“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO);
 - b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung, Entwicklung und Durchführung internationaler Austausch-, Lern- und Mobilitätsprogramme, insbesondere im Rahmen europäischer Förderprogramme wie Erasmus+ und European Solidarity Corps;
 - b) die Organisation und Durchführung von Begegnungen, Jugend- und Fachkräfteaustauschen, Seminaren, Workshops und Fortbildungen zur Förderung interkultureller und beruflicher Kompetenzen;
 - c) die Durchführung von Begegnungs- und Bildungsmaßnahmen, bei denen auch Sport als Mittel der interkulturellen Verständigung, der sozialen Inklusion und der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen eingesetzt wird;

- d) die Förderung praxisorientierter beruflicher Bildung, insbesondere durch Lernaufenthalte in landwirtschaftlichen und ländlichen Arbeits- und Lebenszusammenhängen;
- e) der Aufbau und die Pflege von Bildungspartnerschaften mit Organisationen im In- und Ausland zur Durchführung gemeinsamer Bildungs- und Austauschprojekte zugunsten der Allgemeinheit, insbesondere junger Menschen, und nicht beschränkt auf die Mitglieder des Vereins;
- f) die Förderung der Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenz.

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Fördermittel und Projektzuschüsse sind entsprechend den jeweiligen Förderbedingungen zu verwalten, zu verwenden und gesondert abzurechnen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und Fördermitgliedern ohne Stimmrecht.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder – bei juristischen Personen – durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; gegen den Ausschluss kann es binnen eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der oder dem Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Jede dieser Personen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis macht die oder der stellvertretende Vorsitzende von der Vertretungsmacht nur Gebrauch, wenn die oder der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Hierzu zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts sowie die Beantragung, Verwaltung und Abrechnung von Fördermitteln.

- (2) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine Geschäftsführung bestellen sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken; es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse können auch fernmündlich, schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere im Wege der Videokonferenz, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder sich daran beteiligen oder zustimmen. Dies gilt namentlich, wenn ein Vorstandsmitglied seinen Aufenthalt im Ausland hat.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11

Vergütung, Aufwandsersatz und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des steuerlich Zulässigen, insbesondere der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG, gezahlt wird, soweit die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt.
- (3) Hiervon unberührt kann der Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen und mit Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern gesonderte Anstellungs-, Dienst- oder Honorarverträge für konkrete operative Tätigkeiten abschließen, insbesondere für die Koordination, Leitung und Durchführung von Förderprojekten. Die Vergütung muss angemessen sein und darf nicht zu einer unverhältnismäßig hohen Begünstigung im Sinne des § 3 Absatz 3 führen.
- (4) Über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen nach Absatz 3 mit Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung; das betroffene Vorstandsmitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (5) Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener notwendiger Auslagen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer, die Genehmigung des Jahresabschlusses, die

Beitragsordnung, Beschlüsse über Vergütungen nach § 11, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied ausgeübt werden; ein Mitglied darf höchstens zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgeblich ist die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.
- (2) Die Versammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder in gemischter Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form und teilt sie mit der Einladung mit.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit berühren, sind vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 15

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Sie prüfen jährlich die Kassenführung und Buchhaltung und berichten der Mitgliederversammlung. Förderbedingte externe Prüfungen bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung von Förderprojekten erforderlich ist, eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine Einwilligung vorliegt.

§ 17

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 14 Absatz 3 genannten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15. September 2026 in Bremen beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

...

Errichtung und Beschluss

Die sieben Gründungsmitglieder haben den Verein „Campo Vivo“ am 15. September 2026 in Bremen errichtet und die vorstehende Satzung beschlossen.

Abschrift der unterschriebenen Satzung. Das Original mit den Unterschriften aller Gründungsmitglieder liegt dem Verein vor.